

STUDIENPLAN FÜR DAS DOKTORATSSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 177/2021 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist ein deutschsprachiges rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002. Soweit die im Studienplan vorgesehenen Research Seminare auf Englisch angeboten werden, kann das Studium in englischer Sprache absolviert werden. Ebenso ist die Abfassung der Dissertation auf Englisch zulässig, sofern deren Betreuung entsprechend sichergestellt ist. Der Fokus des Doktoratsstudiums liegt auf der Entwicklung der Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich Wirtschaftsrecht. Aufbauend auf dem Masterstudium Wirtschaftsrecht und an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Diplom- und Masterstudien betreiben Studierende theoretische oder angewandte Forschung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts im Einklang mit aktuellen akademischen Standards. In diesem Rahmen können sie selbständig Probleme formalisieren, forschungsbasiert Analysen durchführen und Lösungen entwickeln.

Im Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht lernen Studierende ein tiefgehendes, forschungsgeleitetes Verständnis des rechtswissenschaftlichen Normenbestands, der dazu ergangenen Rechtsprechung sowie wirtschaftsrechtlicher Theorien, Paradigmen und rechtswissenschaftlicher Methoden. Den Studierenden werden Kommunikationskompetenzen für den fachlichen Wissenschaftsdiskurs vermittelt. Sie lernen wissenschaftlich zu argumentieren und sich einer angemessenen Methodik zu bedienen sowie neue wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren und wissenschaftliche Publikationsstrategien umzusetzen.

Diese Fähigkeiten werden forschungsbasiert in Lehrveranstaltungen auf Doktoratsniveau vermittelt. Die Research Seminare stehen in engem Zusammenhang mit der Dissertation und bieten insbesondere eine Plattform für eigene Forschung und die Präsentation der generierten Forschungsergebnisse. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums sind qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und erfüllen die Voraussetzungen für eine internationale wissenschaftliche Karriere an Hochschulen und Forschungsinstituten. Insbesondere durch das hohe Maß an Selbständigkeit und die Fähigkeit, Wissen auf gänzlich neue Problemstellungen anzuwenden, sind sie auch für eine Karriere in den Rechtsberufen sowie For-Profit, Non-Profit- und öffentlichen Organisationen qualifiziert.

Studierende des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht erwerben folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

Disziplinspezifische Kenntnisse:

- ein breites, systematisches und kritisches Verständnis auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie ein vertieftes und aktuelles Fachwissen und fachliche Urteilsfähigkeit in einem bestimmten Teil dieses Gebietes;
- die Befähigung zur kritischen Analyse aktueller rechtswissenschaftlicher Beiträge;
- die Fähigkeit, den Bedarf an weiteren Kenntnissen im eigenen Fach zu erkennen und Bezüge zu verwandten Forschungsgebieten zu erkennen und herzustellen;

Synthese und Evaluierung:

- die Kompetenz, Problemstellungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften – insbesondere zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens – ganzheitlich zu erfassen und zu analysieren;
- die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse und Synthese sowie zur unabhängigen kritischen Prüfung und Bewertung neuer und komplexer Phänomene, Fragen und Situationen;
- das Rüstzeug, um durch eigene Forschung einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse im jeweiligen Forschungsgebiet leisten zu können;
- Identifikation von Forschungslücken zur Erweiterung und Neudefinition des vorhandenen Wissens oder der beruflichen Praxis;
- Kenntnisse, um originäres Wissen und Verständnis zu generieren, sodass ein wesentlicher Beitrag zu einer Rechtsdisziplin oder einem Bereich der juristischen Praxis geleistet werden kann;
- kritische Diskussion, Analyse und Weiterentwicklung von methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches;

Forschung:

- die Fähigkeit, Forschungsfragen kritisch, unabhängig, innovativ und mit wissenschaftlicher Sorgfalt zu identifizieren und zu formulieren;
- Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten und anderer komplexer Problemstellungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens;
- Entwicklung und Durchführung substanzieller Forschungsprojekte mit wissenschaftlicher Integrität und daraus resultierende Befähigung, diese Prozesse wissenschaftlich und theoretisch zu reflektieren;
- Teamfähigkeit, um aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- Reflexion über die ethischen und gesellschaftlichen Implikationen der eigenen Forschungsergebnisse;
- ein tiefgehendes Verständnis der Möglichkeiten und Grenzen der Wissenschaft, ihrer Rolle in der Gesellschaft und der Verantwortung der einzelnen Wissenschaftlerin/des einzelnen Wissenschaftlers;

Kommunikation:

- Verfassen rechtswissenschaftlicher Publikationen, die den nationalen und internationalen Qualitätsstandards des jeweiligen Fachgebiets entsprechen;
- die Fähigkeit, Forschungsarbeiten und -ergebnisse sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext und im Dialog mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen kompetent zu präsentieren und zu diskutieren;

- Kenntnisse, um neues Wissen und neue Erkenntnisse zugänglich zu machen und das Lernen anderer in Forschung, Lehre und anderen beruflichen Zusammenhängen zu fördern.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002.

(2) Darüber hinaus haben die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht folgende qualitativen Bedingungen für die Zulassung zu erfüllen:

1. Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation.
2. Motivation und wissenschaftliches Potential für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben die Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf (allenfalls inklusive Nachweise über Publikationen oder sonstiger Forschungstätigkeiten, sofern sich aus diesen eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben ergibt).
2. Beschreibung des Dissertationsvorhabens mit Angaben zum angestrebten Forschungsgebiet und zum methodischen Zugang und geplante Anbindung an die Forschung der Wirtschaftsuniversität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
3. Erklärung einer zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrerin oder eines zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Universitätslehrers der Wirtschaftsuniversität Wien, aus der hervorgeht, dass das beschriebene Vorhaben gemäß Ziffer 2 für eine Dissertation geeignet ist und eine Anbindung zu einem aktuellen Forschungsbereich der Wirtschaftsuniversität Wien in dem von der Universitätslehrerin oder dem Universitätslehrer vertretenen Fach gegeben ist und sie bzw. er daher zur Betreuung der Arbeit bereit wäre („vorläufige Betreuungszusage“).

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht ist unzulässig.

§ 3 Studiendauer

Das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht dauert 3 Jahre.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüf.art</i>
<i>In Dissertationsfach (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar im Dissertationsfach I	6	2	FS
Research Seminar im Dissertationsfach II	6	2	FS
<i>In Weiteres Rechtsfach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar aus einem weiteren Rechtsfach	6	2	FS
<i>In Rechtswissenschaftliche Methodenlehre (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre	6	2	FS
<i>In Weiteres Fach (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Research Seminar aus einem weiteren Fach	6	2	FS
<i>In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	4		FP

- (2) Das Research Seminar aus einem weiteren Rechtsfach gemäß Abs 1 ist einem der Fächer „Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“, „Österreichisches und europäisches öffentliches Recht“, „Steuerrecht“, „Arbeits- und Sozialrecht“, „Strafrecht“ oder „Europarecht und Internationales Recht“ zu entnehmen, wobei das Dissertationsfach nicht nochmals gewählt werden kann.
- (3) Das Research Seminar aus einem weiteren Fach gemäß Abs 1 ist einem rechtswissenschaftlichen oder sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fach zu entnehmen, wobei das Dissertationsfach nicht nochmals gewählt werden kann.
- (4) Studierende des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht haben die von ihnen gewählten Fächer anlässlich der Bekanntgabe des Themas schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Research Proposal

- (1) Im Research Proposal sollen Thematik, Forschungsfrage sowie Grundzüge der Vorgangsweise der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Bei einem Wechsel der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers ist neuerlich ein Research Proposal zu veröffentlichen.
- (2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research

Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

- (1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation zu verfassen. Das Thema der Dissertation hat einen Bezug zu Rechtsfragen des Wirtschaftslebens aufzuweisen und ist einem der folgenden Fächer (Dissertationsfach) zu entnehmen:
 - a) Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren
 - b) Österreichisches und europäisches öffentliches Recht
 - c) Steuerrecht
 - d) Arbeits- und Sozialrecht
 - e) Strafrecht
 - f) Europarecht und Internationales Recht
- (2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.
- (3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Abschluss des Doktoratsstudiums

Nach der positiven Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw. „Doktor der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „Dr. iur.“ verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht gemäß dem Beschluss der Studienkommission vom 06.06.2005, 17.11.2005 und 26.4.2007, genehmigt vom Senat am 08.06.2005, 23.11.2005 und 02.05.2007.
- (3) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht (in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission vom 6.6.2005, 17.11.2005 und 26.4.2007, genehmigt vom Senat

der Wirtschaftsuniversität Wien am 8.6.2005, 23.11.2005 und 2.5.2007) an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30. September 2009 geltenden Studienplan bis 30. September 2017 abzuschließen. Wird das Studium innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

- (4) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2010, genehmigt vom Senat am 01.12.2010, treten am 01.10.2011 in Kraft.
- (5) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 06.05.2014, genehmigt vom Senat am 21.05.2014, treten am 01.10.2014 in Kraft.
- (6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten am 01.10.2018 in Kraft.
- (7) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 26.06.2019 treten am 01.10.2019 in Kraft.
- (8) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2021 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (9) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 44 vom 30. Juni 2022 treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das Doktoratsstudium Wirtschaftsrecht aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans zu unterstellen.